

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Alsheim

(Beitragsatzung Weinbergsschutz)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche der am 1. Januar des Erhebungszeitraumes für die Anlegung als Weinberg zugelassenen bzw. als Weinberg bestehenden Grundstücke unabhängig vom Ertragsstand des Weinberges.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 qm auf- bzw. abgerundet. Werden dem Beitragsschuldner für den Erhebungszeitraum mehrere beitragspflichtige Grundstücke zugerechnet, so gilt Satz 1 nur hinsichtlich der Gesamtfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Werden die Beiträge in Raten erhoben, werden diese zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Alsheim vom 19.11.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.1994 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

67577 Alsheim, den ~~.11. September~~ 1996

Ortsgemeindeverwaltung Alsheim

(Dr. Reinhard Muth)
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).